



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Uffizi federal d'energia UFE



STROMGESETZ

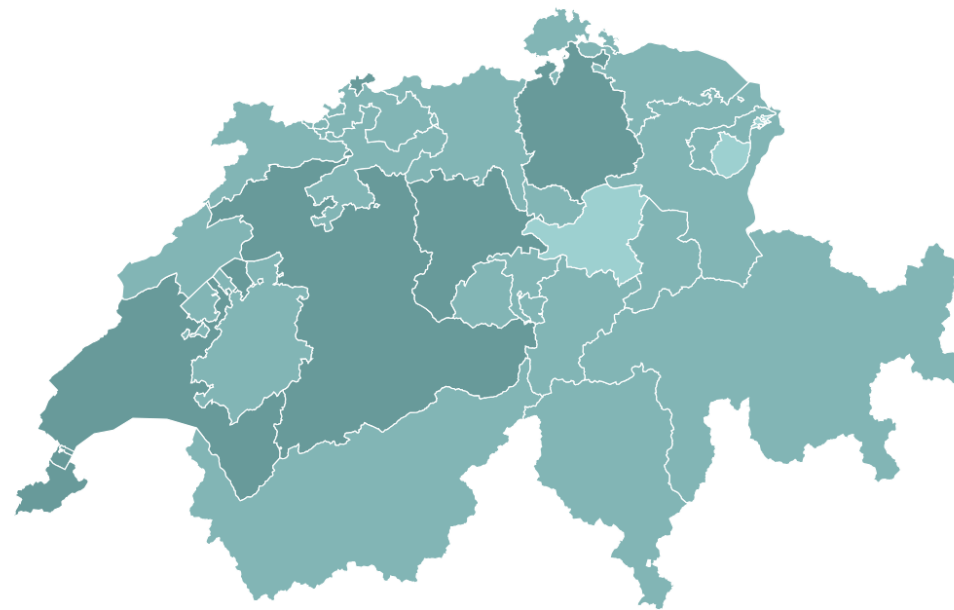
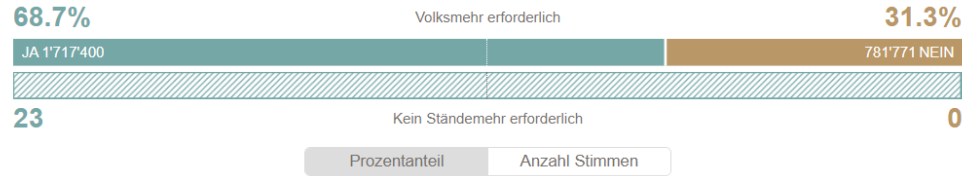
STAND DER DINGE UND NÄCHSTE SCHRITTE



STROMGESETZ WO STEHEN WIR?

Schweiz

Abstimmung vom 9.6.2024
Beteiligung: 45.4%



Impressum

Parlament stimmte dem Gesetz am 29.9.2023 zu.

Volksabstimmung am 9.6.2024: deutliche Zustimmung: **68.7%**

Vernehmlassung zu den Verordnungen abgeschlossen.

Bundesrat: Entscheid im November 2024 zum Inkrafttreten



STROMGESETZ

ÜBERSICHT DER INHALTE

Versorgungssicherheit

Zubau erneuerbare
Stromproduktion

Energieeffizienz

Innovation
Integration
Netze



UMSETZUNG IN DEN VERORDNUNGEN

730.03

**Verordnung
über die Förderung der Produktion von Elektrizität
aus erneuerbaren Energien
(Energieförderungsverordnung, EnFV)**

vom 1. November 2017 (Stand am 1. April 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹ (EnG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
Diese Verordnung regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschuss finanziert wird.

Art. 2 Begriffe
In dieser Verordnung bedeuten:
a. *Hybridanlage*: Anlage, die mit erneuerbaren Energien und mit einer anderen Energiequelle verbunden ist;

730.01

**Energieverordnung
(EnV)**

vom 1. November 2017 (Stand am 1. Februar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹ (EnG),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1
Diese Verordnung regelt:
a. den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung;
b. die Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien;
c. die Einspeisung netzgebundener Energie und den Eigenverbrauch;
d. die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen;
e.² die Geothermie-Garantien;
f. die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen;

734.722

**Verordnung
über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter
(Winterreserververordnung, WResV)**

vom 25. Januar 2023 (Stand am 15. Februar 2023)

734.71

**Stromversorgungsverordnung
(StromVV)**

vom 14. März 2008 (Stand am 1. Januar 2024)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹ (StromVG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
¹ Diese Verordnung regelt die erste Phase der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 StromVG haben.
² Der mit der Erzeugung 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 122 kV betriebene Übertragungsleiter...



VORAUSSICHTLICHE ETAPPIERUNG INKRAFTSETZUNG STROMGESETZ & VERORDNUNGEN

Entscheid obliegt dem Bundesrat!

Paket 1

Inkraftsetzung: **per 1. Januar 2025**

Beschluss Bundesrat: Im November 2024

Inhalte:

- Ganzes EnG, mit Ausnahme von Art. 15
- StromVG: Grundversorgung*,
Energiereserve, Stärkung Winterzubau
(15er-Liste), Datenplattform,
Solidarisierung Verstärkungen, Sunshine
- Waldgesetz

* Übergangsfrist im Gesetz: 1 Jahr

Paket 2

Inkraftsetzung: **per 1. Januar 2026**

Beschluss Bundesrat: 1. Quartal 2025

Inhalte:

- Art. 15 EnG: Abnahme- &
Vergütungspflicht
- StromVG: Netznutzungstarifizierung, LEG,
Rückerstattung Netznutzungsentgelt,
Messwesen, Flexibilität



SYSTEMINTEGRATION

GRUNDVERSORGUNG



Teilmarktöffnung mit Grundversorgung

Beibehalt der bestehenden Teilmarktöffnung

**Ab Tarifjahr
2026 wirksam!**

Anpassungen bei der regulierten Grundversorgung

- Aufhebung Durchschnittspreismethodik durch getrennte Portfolien, ex-ante Zuordnung
- Mindestanteil an Eigenproduktion erneuerbarer Energien, der zu Gestehungskosten an Kundinnen und Kunden geht
- Mindestanteil an Energie aus Anlagen im Inland; reicht Eigenproduktion nicht: Pflicht zur Beschaffung über mittel- und langfristige Bezugsverträge
- Pflicht für Standardstromprodukt (HKN), welches insbesondere auf der Nutzung von inländischen erneuerbaren Energien basiert
- Grundsatz der strukturierten, längerfristigen Beschaffung: Absicherung der Kundinnen und Kunden gegen Preisausschläge



EFFIZIENZVERPFLICHTUNGEN

WER IST BETROFFEN UND WIE?

Stand Vernehmlassung

Stromlieferanten

- (a) mit einem **Mindestabsatzvolumen** (> 10 GWh/a)
 - (b) an **Endverbraucher/-innen**
- **Zwischenhändler/innen nicht betroffen**

Umsetzung von **Effizienzmassnahmen** bei EndverbraucherInnen

Prozentsatz des Referenzstromabsatzes an EndverbraucherInnen

- Stromintensive EndverbraucherInnen (Elektrizitätskosten = 20% der Bruttowertschöpfung)
- Kraftwerke (Eigenverbrauch) und Speicher ohne Endverbrauch

Zirka 90% des
Stromabsatzes
betroffen



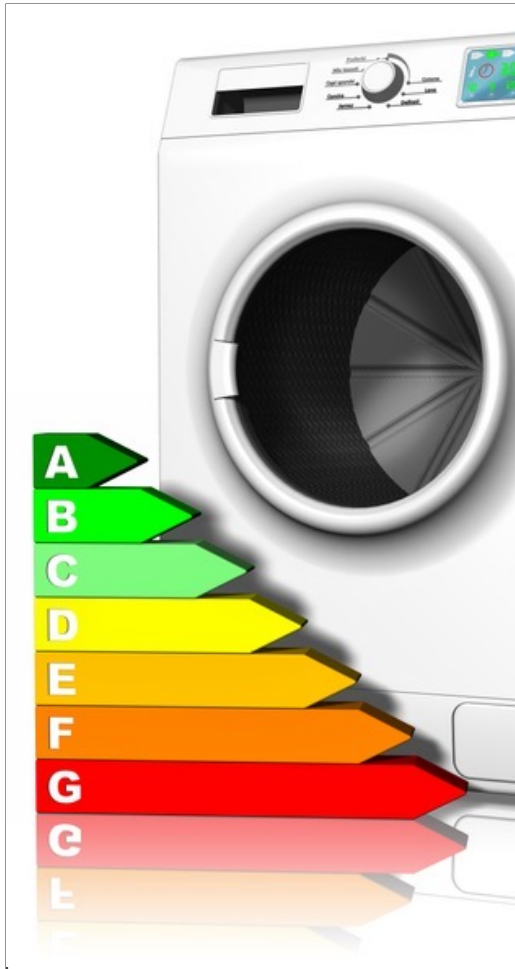
1 TWh kumulierter
Einsparungen pro
Jahr



EFFIZIENZVERPFLICHTUNGEN

WELCHE MASSNAHMEN?

Stand Vernehmlassung



Effizienzmassnahmen müssen u.a.:

- bei **Endverbrauchern in der Schweiz** eingesetzt werden
- **Vom Lieferanten selbst** durchgeführt oder **von Dritten** eingekauft
- sich an den **besten verfügbaren Technologien (BAT)** orientieren
- Stromeinsparungen **plausibel und nachvollziehbar bezifferbar**

Effizienzmassnahmen können nicht angerechnet werden, wenn:

- Umsetzung aufgrund anderer **rechtlicher Vorschrift**
- Bund oder ein Kanton hat **Finanzhilfen** ausgerichtet
- **nicht dauerhaft**
- sie die Stromeinsparung durch eine **Verhaltensänderung** erzielen
- sie bei **stromintensiven** Endverbraucherinnen umgesetzt werden
- sie in einer abgeschlossenen **Zielvereinbarung** festgehalten sind



VORAUSSICHTLICH PAKET 2

MESSWESEN



Messwesen

Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für das Messwesen zuständig.

Einführung von separaten Messtarifen. Logik der Tarifierung und Kostenrechnung analog der Netznutzungstarifierung. Der Bundesrat kann Tarifobergrenzen festlegen.

Auf deren Verlangen, Ausstattung von ZEV- oder LEG-Teilnehmern, sowie Speicherbetreibern mit Smart Meter innert weniger Monate.

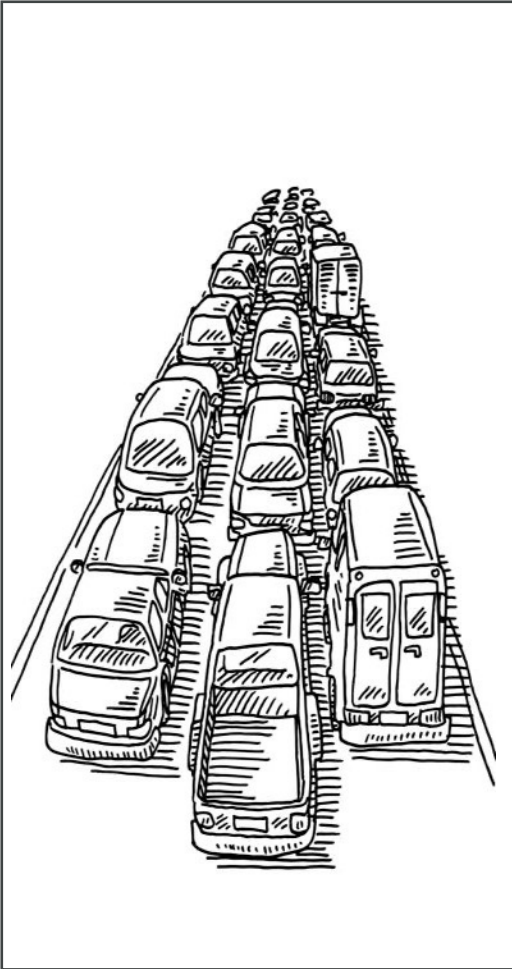
Gewährleistung einer lokalen Schnittstelle am Smart Meter zum Abruf von Messdaten im Zeitpunkt der Erfassung (Regelung bisher nur auf Verordnungsstufe).

Falls Abruf der Messdaten mit dem installierten Smart Meter nicht in vorgeschriebener Form möglich: Recht auf einen Zusatzzähler auf Kosten VNB.



VORAUSSICHTLICH PAKET 2

NUTZUNG VON FLEXIBILITÄT



Flexibilität und Netzplanung (Art. 9b Abs. 2 StromVG)

Netzplanungsgrundsätze: explizite Nennung von Flexibilität bei NOVA-Prinzip

Nutzung von Flexibilität (Art. 17c Abs. 1 bis 3 StromVG)

Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.

Netzbetreiber können Flexibilität (nur) netzdienlich nutzen. Sie schliessen dafür diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.

Netzbetreiber können bestehende Flexibilität mit einem Vorrang gegen Vergütung nutzen, Inhaber haben jedoch Opt-Out Möglichkeit.

Garantierte Nutzungen: Dem Netzbetreiber steht ohne Entschädigung die Abregelung eines Anteils der Einspeisung («Peak-Shaving») oder bei unmittelbarer Gefährdung des Netzbetrieb sonstige Flexibilität zu

VORAUSSICHTLICH PAKET 2

WEITERGEHENDE INFORMATIONEN



Publikation der Verordnungen nach dem 20.11.2024

VSE und BFE werden **Informationsveranstaltungen** durchführen, erste am 12. Dezember 2024 - weitere im Januar und Februar 2025.



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!